



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

- Weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen -

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

macht hiermit bekannt, dass

im Landkreis Ravensburg die Sieben-Tages-Inzidenz an zwei aufeinander folgenden Tagen, nämlich vom 22.11. bis 23.11.2021 den Wert von 500 überschritten hat.

Das Landesgesundheitsamt hat am 23.11.2021 die **Alarmstufe II** festgestellt.

Im Landkreis Ravensburg wurde der relevante Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 500 an zwei aufeinander folgenden Tagen im rechtlich maßgeblichen Zeitraum überschritten.

Daher gelten ab dem Tag nach Bekanntmachung im Landkreis Ravensburg **weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen.**

Dies ergibt sich aus § 17a Abs. 2 und Abs. 3, 24a Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der Fassung vom 24.11.2021.

Damit gelten ab Donnerstag, den 25.11.2021, 0 Uhr, im Landkreis Ravensburg weitergehenden lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen gemäß § 17a CoronaVO.

Es gelten insbesondere die folgenden Regelungen:

- Der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten ist nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung, nicht gestattet. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.
- Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist nicht-immunisierten Personen in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen eines der folgenden triftigen Gründe gestattet
 - o Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - o Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4, 6 und 7 CoronaVO,
 - o Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
 - o Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - o Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger



Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Die Regelungen können im Einzelnen der CoronaVO entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Ravensburg, den 24.11.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter